

**Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für öffentliche Verkehrsanlagen
(AUSBAUBEITRAGSSATZUNG – ABS -)
der Ortsgemeinde Roth
vom 10. Februar 2009**

Der Ortsgemeinderat von Roth hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in seiner Sitzung am 05.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Ausbaubeiträgen**

- (1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung wiederkehrende Ausbaubeiträge.
- (2) Ausbaubeiträge werden erhoben für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung einer Verkehrsanlage.
 4. "Verbesserung" ist jede Maßnahme zur Hebung der Funktion, zur Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie zur Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Von der Erhebung von Ausbaubeiträgen nach dieser Satzung kann die Gemeinde absehen, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

**§ 2
Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Beitragsfähig ist folgender Aufwand:
 1. für Verkehrsanlagen, die Grundstücken einen Vorteil vermitteln, die in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren oder großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet liegen, oder die tatsächlich so genutzt werden,
eine Breite bis 18 m, wenn an der Verkehrsanlage eine beidseitige Nutzung zulässig ist, und eine Breite bis 13 m, wenn an der Verkehrsanlage eine einseitige Nutzung zulässig ist.
 2. für Verkehrsanlagen, die Grundstücken einen Vorteil vermitteln, die nicht in Ziffer 1 erfasst sind,
eine Breite bis 12 m, wenn an der Verkehrsanlage eine beidseitige Nutzung zulässig ist, und eine Breite bis 9 m, wenn an der Verkehrsanlage eine einseitige Nutzung zulässig ist.

Ist für Grundstücke, denen die Verkehrsanlage einen Vorteil vermittelt, eine Bebauung mit 3 oder 4 Vollgeschossen zulässig, erhöht sich diese Breite um 3 m; ist eine Bebauung mit mehr als 4 Vollgeschossen zulässig, erhöht sich die Breite um 6 m bei beidseitig, 4 m bei einseitig zulässiger Nutzung.
 3. für selbständige Wohnwege, Fußwege, Radwege und ähnlich nutzbare Wege:
eine Breite bis 5 m.
 4. für Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Mischflächen:
eine Breite bis zu den jeweiligen in Nr. 1 und 2 genannten Höchstbreiten.

5. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nr. 1 bis 4 sind: eine weitere Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteile der Verkehrsanlagen Nr. 1 bis 4 sind (selbständige Parkflächen): bis zu 15 % der Flächen der durch gesonderte Satzung festzusetzenden bevorteilten Grundstücke.
 6. für Grünanlagen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nr. 1 bis 4 sind: eine weitere Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteile von Verkehrsanlagen nach Nr. 1 bis 4 sind (selbständige Grünanlagen): bis zu 15 % der Flächen der durch gesonderte Satzung festzusetzenden bevorteilten Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, erhöhen sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite. Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (3) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen mit Ausnahme des Aufwandes für Fahrbahndecke und Fußwegebelag.

§ 3

Ermittlungsgrundsätze, Ermittlungsgebiet, Gemeindeanteil für wiederkehrende Ausbaubeiträge

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebiets bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (=Abrechnungsgebiet oder Abrechnungseinheit), wie sie sich aus der Anlage 1 ergibt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen für die Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt.
- (3) Der Gemeindeanteil für das Abrechnungsgebiet beträgt 32 %. Die Ermittlung ergibt sich aus Anlage 2.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht innerhalb des Abrechnungsgebietes unterliegen alle Grundstücke, für die die **rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs** zu einer im Abrechnungsgebiet gelegenen Verkehrsanlage besteht und für die eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung festgesetzt oder zulässig ist.
- (2) Mehrere **aneinander angrenzende Grundstücke** werden für die Festsetzung von Beiträgen als ein Grundstück behandelt, wenn Sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

§ 5

Beitragssatz, Beitragsmaßstab

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige Aufwand wird auf die nach § 4 beitragspflichtigen Grundstücke nach deren gewichteten Flächen (Abs. 2 ff) verteilt. Der Beitrag wird dabei nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt wird.
- (2) Maßstab ist die gemäß Abs. 3 ermittelte und gemäß Satz 2 reduzierte mit Zuschlägen für Vollgeschosse und gegebenenfalls Zuschlägen nach Abs. 5 (Artzuschlag) versehene Grundstücksfläche.
Die gem. Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird auf 60 % reduziert.
Der Zuschlag je Vollgeschoss (Abs. 4) beträgt 20 % der gem. Abs. 3 ermittelten Grundstücksfläche ; für ein und für bis zu zwei Vollgeschossen beträgt der Zuschlag einheitlich 40 %, sofern nicht nach Abs. 4 Nr. 3 - 6 in Verbindung mit Abs. 4 letzter und vorletzter Satz ausdrücklich kein bzw. 1 Vollgeschoss angesetzt wird und damit der Zuschlag 0% bzw. 20% beträgt.

(3) Für die Ermittlung der **Grundstücksfläche** nach Abs. 2 gilt:

1. Soweit Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen (überplante Grundstücke), ist Grundstücksfläche die überplante Fläche.
2. Soweit kein Bebauungsplan besteht (unbeplante Grundstücke), ist die Fläche des Buchgrundstücks maßgeblich, wenn diese Grundstücke bzw. Grundstücksteile ansonsten vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und in beitragsrechtlich relevanter Weise (s. § 4) nutzbar sind.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht und der nicht überplante Grundstücksteil nicht vollständig dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen oder nicht in beitragsrechtlich relevanter Weise nutzbar ist, ist zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen:
die Fläche von der Verkehrsanlage bis zu einer Linie, die im Abstand von 40 m zu der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Verkehrsanlage verläuft.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen:
die Fläche von der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze bis zu einer Linie, die im Abstand von 40 m dazu verläuft.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung zur Verkehrsanlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Gehen Grundstücke sowie deren tatsächliche oder zulässige beitragsrechtlich relevante Nutzung über die Begrenzung nach Buchst. a) bzw. b) hinaus, verschiebt sich die zur Flächenermittlung maßgebliche Abstandslinie von der Verkehrsanlage soweit, dass sie den hintersten Teil der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung einschließt.

Bei Grundstücken, für die entweder die Nutzung als **Sportplatz, Friedhof, Festplatz oder Freibad** festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, gilt als Grundstücksfläche die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit 0,5. Befinden sich bauliche Anlagen auf diesen Grundstücken, werden die Flächen der baulichen Anlagen, der Zugänge und Zufahrten, Stell- und Abstellflächen von dieser Verminderung ausgenommen.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

1. Liegen Grundstücke ganz oder teilweise innerhalb des **Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (überplante Grundstücke)**, gilt die im Bebauungsplan (auch als ausnahmsweise) festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bestehen mehrere Festsetzungen für ein Grundstück, werden die entsprechenden Flächenanteile mit den zugehörigen Festsetzungen verbunden; liegt ein Grundstücksteil außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, gilt für diesen gesamten Flächenanteil die höchste für eine sonstige Teilfläche des Grundstücks festgesetzte Zahl der Vollgeschosse.

Ist keine Vollgeschosshöhe festgesetzt, gilt als Vollgeschosshöhe

- bei Festsetzung von Grundfläche / Grundflächenzahl und Geschossfläche / Geschossflächenzahl der Quotient hieraus, andernfalls
- bei Festsetzung einer Baumassenzahl diese geteilt durch 3,5 bei Grundstücken in Kern- und Gewerbegebieten bzw. durch 2,8 bei Grundstücken in sonstigen Gebieten, andernfalls
- bei Festsetzung der regelmäßig zulässigen Höhe baulicher Anlagen die Höhe geteilt durch 3,5 bei Grundstücken in Kern- und Gewerbegebieten bzw. durch 2,8 bei Grundstücken in sonstigen Gebieten. Sind mehrere Höhen festgesetzt, ist maßgeblich die festgesetzte Traufhöhe vor einer Firsthöhe und diese vor einer sonstigen Gebäudehöhe.
Soweit nicht anders festgelegt, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen aufgerundet.

2. Besteht **kein Bebauungsplan (unbeplante Grundstücke)** oder ist aus den Festsetzungen die Zahl der Vollgeschosse nicht ermittelbar, gilt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Soweit entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen für diese Grundstücke erfolgt sind, gilt die höchste Zahl der festgesetzten bzw. in Anwendung von Nr. 1 berechneten Vollgeschosse.
3. Für Grundstücke, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als **Sportplatz, Golfplatz, Friedhof, Festplatz oder Freibad** festgesetzt ist und die unbebaubar oder nur unwesentlich oder untergeordnet bebaubar sind, gilt die festgesetzte oder nach den Regeln von Ziffer 1 ermittelte höchstzulässige

Zahl der Vollgeschosse. Ist eine ausreichende Festsetzung zur Ermittlung der Vollgeschossezahl nicht vorhanden, werden 2 Vollgeschosse angesetzt.

Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die außerhalb von Bebauungsplänen tatsächlich so genutzt werden.

4. Für Grundstücke, für die eine Nutzung ausschließlich als **Garage oder Stellplatz** festgesetzt ist oder für die außerhalb von Bebauungsplänen ausschließlich eine Nutzung als Garage oder Stellplatz möglich ist, gilt die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
Ist keine Vollgeschossezahl festgesetzt, wird 1 Vollgeschoss angesetzt.
5. Für Grundstücke, die mit einer **Kirche** bebaut sind, sowie bei **Türmen**, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, gilt die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
Ist keine Vollgeschossezahl festgesetzt, werden zwei Vollgeschosse angesetzt.
6. Für **sonstige Grundstücke**, die nicht baulich aber in sonstiger Weise beitragsrechtlich relevant nutzbar sind, wird bei gewerblich oder ähnlich nutzbaren Flächen (z. B. gewerbliche Lagerflächen) 1 Vollgeschoss, im Übrigen (z. B. Grünflächen) 0 Vollgeschosse festgesetzt.

Die nach Genehmigungen (z. B. Planfeststellung, Baugenehmigung) **erlaubte oder die tatsächlich vorhandene** (erforderlichenfalls durch Umrechnung im Sinne von Nr. 1 sich ergebende) Zahl der Vollgeschosse gilt, wenn sie die sich nach den vorstehenden Regelungen ergebende Zahl übertrifft.

Sind auf einem Grundstück **mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl** von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die höchste Zahl.

- (5) Für **Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten** wird die nach Abs. 3 ermittelte Fläche um 20 % erhöht. Dies gilt entsprechend für Grundstücke, auf denen außerhalb von Gebieten nach Satz 1 eine Nutzung wie in Satz 1 vorhanden ist. Dies gilt ferner für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten (auch z. B. für Grundstücke mit Post-, Verwaltungs-, Bahn-, Schul- oder Bürogebäuden).

Bei **teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken** (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten wird die nach Abs. 3 ermittelte Fläche um 10 % erhöht.

- (6) Abs. 5 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.
- (7) Für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, soweit sie Bestimmungen über das maßgebliche zulässige Nutzungsmaß enthalten, gelten die Regelungen für Bebauungspläne, im Übrigen die Regelungen für un- beplante Grundstücke entsprechend..

§ 6

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 7

Vorausleistungen

- (1) Nach Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorausleistungen auf die voraussichtlichen wiederkehrenden Beiträge für das Jahr, bemessen nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das Erhebungsjahr, angefordert werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 8

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.

Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 10 Übergangsregelung

Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden (Anlage 2 zur Satzung):

- | | |
|-------------------------------|------|
| 1. St. Nicolas Straße | 2022 |
| 2. Straße Am Warmstrother Weg | 2022 |

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung vom 14.10.1996 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund der von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Roth, den 10. Februar 2009

**(Höning)
Ortsbürgermeister**